

**Satzung**  
**der Gemeinde Erkerode mit den Orten Lucklum und Erkerode**  
**über die Gebühren der Tageseinrichtung einer Kindertagesstätte**  
**(Gebührensatzung)**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S.576) in der Fassung vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl S. 41) in Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Gemeinde Erkerode am 5.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Gebühren**

1. Für die Inanspruchnahme eines KiTa-Platzes werden Gebühren erhoben.
2. Gebührenpflichtig sind die Sorgeberechtigten.
3. Zur teilweisen Deckung der Kosten für den Betrieb der KiTa werden die Gebühren jeweils für ein KiTa-Jahr auf der Basis des zu versteuernden Einkommens der Familie bzw. der/des Sorgeberechtigten und deren im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebenspartner festgesetzt. Als Nachweis gilt der Einkommenssteuerbescheid des Vorjahres. Dieser muss in jedem Jahr erneut vor Beginn des KiTa-Jahres (1.8.) vorgelegt werden.
4. Wird ein Einkommenssteuerbescheid jedoch nicht rechtzeitig vorgelegt, erfolgt zunächst die Einstufung in der höchsten Gebührenstufe. Eine Neuberechnung der Gebühren ist erst ab dem folgenden Monat nach der Vorlage des Einkommenssteuerbescheides möglich.
5. Sofern eine andere als die höchste Gebührenstufe in Betracht kommt, hat sich der unter Punkt 2 aufgeführte Personenkreis gegenüber der Samtgemeinde Sickte als einziehende Stelle der Gebühren zu erklären.
6. Besuchen mehrere in der Haushaltsgemeinschaft lebende Kinder die KiTa der Gemeinde Erkerode und kommen die Erziehungsberechtigten für den Unterhalt dieser Kinder auf, so wird die Gebühr für das jüngere Kind um 40 % ermäßigt, soweit das erste Kind gebührenpflichtig ist. Für die gleichzeitige Betreuung ab dem dritten gebührenpflichtigen Kind erfolgt eine Ermäßigung um 100%. Diese Staffelung der Ermäßigung ist ebenfalls anzusetzen, wenn das Angebot zur Betreuung in Heimatgemeinde Erkerode nicht geleistet werden kann und ein oder mehrere Kinder der Haushaltsgemeinschaft in anderen KiTas untergebracht werden. Hierzu zählen auch Kinderkrippen und Kinder unter drei Jahren in der Tagespflege.

Die Gebührenbefreiung erfolgt automatisch für Krippen-, Kindergarten- und Hort-Kinder.

Da die Tagespflege nicht über die Samtgemeindeverwaltung abgerechnet wird, erstattet die Gemeinde Erkerode die Geschwisterrabatte direkt an die Erziehungsberechtigten. Hierzu ist von den Erziehungsberechtigten ein Nachweis der gezahlten bzw. zu zahlenden Tagespflegegebühren zu erbringen.

Eine Befreiung vom Essengeld erfolgt nicht.

7. Für Kinder im letzten Jahr vor der Einschulung ist die Betreuung gebührenfrei (Nds. Schulgesetz § 64). Diese Regelung ist unabhängig von der Betreuungszeit.

Die Gebührenbefreiung erfolgt automatisch.

Eine Befreiung vom Essengeld erfolgt nicht.

„Kann-Kinder“ und „zurückgestellte Kinder“ unterliegen der Regelung nach § 64 Nds. Schulgesetz Absatz 1 und 2.

8. Auf Antrag können die KiTa-Gebühren angepasst werden, wenn sich die Einkommenssteuerverhältnisse wesentlich geändert haben. Der Nachweis hierzu erfolgt über Verdienstbescheinigungen der letzten 3 Monate und ggf. über ergänzende Angaben.  
Die Anpassung erfolgt für maximal 6 Monate und kann dann neu beantragt werden. Nach 6 Monaten erfolgt für die außerordentliche Absenkung eine Überprüfung der Einkommensverhältnisse und gegebenenfalls Anpassung der Gebühr.
9. Für Kinder, die bis zum 15. eines jeden Monats in der Kindertagesstätte aufgenommen werden, ist die Betreuungsgebühr voll zu entrichten. Für Kinder, die nach dem 15. eines Monats aufgenommen werden, ist nur die halbe Betreuungsgebühr zu zahlen.
10. Die monatliche Betreuungsgebühr staffelt sich, entsprechend der Summe der Einkünfte des Vorjahres nach geltender Übersicht.

## **§ 2**

### **Beginn und Ende der Gebührenpflicht, Veranlagung und Fälligkeit**

1. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt.
2. Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt.
3. Die Gebühren sind monatlich im Voraus bis 5. eines jeden Monats fällig. Sie sind zu Gunsten der Gemeinde Erkerode, auf eines der Konten der Samtgemeinde Sickinge, zu überweisen.
4. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf der sich aus § 2 der KiTa-Satzung ergebenden Frist.
5. Die Gebührenpflicht für Gebühren gemäß §4 dieser Satzung wird durch Krankheit oder sonstige Abwesenheit des Kindes und durch Schließung gemäß der unter §7 Absatz 2 der KiTa-Satzung genannten Gründe nicht unterbrochen.

**§ 3**

**Ermäßigung, Billigkeitsmaßnahmen**

Stellt die Erhebung der Gebühren im Einzelfall eine unbilligende Härte dar, kann auf Antrag Stundung, Herabsetzung oder Erlass gewährt werden (siehe § 1 Absatz 8 dieser Satzung). Gebührenpflichtige, die das Recht auf Benutzung der Kindertagesstätte zeitlich nicht in vollem Umfang in Anspruch nehmen, haben keinen Anspruch auf Herabsetzung der Gebühren.

**§ 4**

**Monatliche Betreuungsgebühr**

Kindergarten		Gebühren- stundensatz pro Monat	Mindestgebühr pro Monat
Stufe	Einkommen	1 h/Tag	4 h/Tag
I	bis 20.000 €	19,50 €	78,00 €
II	bis 30.000 €	24,75 €	99,00 €
III	bis 40.000 €	29,75 €	119,00 €
IV	bis 50.000 €	32,25 €	129,00 €
V	bis 60.000 €	34,75 €	139,00 €
VI	bis 70.000 €	37,25 €	149,00 €
VII	bis 80.000 €	39,75 €	159,00 €
VIII	bis 90.000 €	42,25 €	169,00 €
IX	über 90.000 €	44,75 €	179,00 €

Hort		Gebühren- stundensatz pro Monat	Mindestgebühr pro Monat
Stufe	Einkommen	1 h/Tag	4 h/Tag
I	bis 20.000 €	22,91 €	91,64 €
II	bis 30.000 €	29,08 €	116,32 €
III	bis 40.000 €	34,96 €	139,84 €
IV	bis 50.000 €	37,90 €	151,60 €
V	bis 60.000 €	41,65 €	166,59 €
VI	bis 70.000 €	45,51 €	182,04 €
VII	bis 80.000 €	49,49 €	197,97 €
VIII	bis 90.000 €	53,59 €	214,36 €
IX	über 90.000 €	57,81 €	231,22 €

**Kindergartenkinder sind ab dem 1.8.2018 bis zu acht Stunden an fünf Tagen die Woche beitragsfrei. Dieses gilt auch für die Randstundenbetreuung. Für die darüber hinausgehenden Betreuungsstunden werden die o. a. Gebühren erhoben.**

Gebühren für die Stundenbetreuung außerhalb des Betreuungsvertrages / über den Betreuungsvertrag hinausgehend sind 3 € pro Stunde.

Information:

In den Schulferien und an schulfreien Tagen wird für die Hortkinder ohne zusätzliche Berechnung eine Ganztagsbetreuung angeboten.

**§ 5**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1.1.2019 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 8.8.2018 außer Kraft.

Erkerode, den 5.12.2018



Dr. Heinrich Fuchtjohann  
Bürgermeister

